Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen ab 2023

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast, Sonneninitiative e.V.

Marburg, 29.9.2022

Sonneninitiative e.V.
Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke
Lessingstraße 6
35039 Marburg
Tel.: 06421 80962-02
www.sonneninitiative.de
info@sonneninitiative.de
VR Marburg Nr. 2161

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast
Durchwahl: -09
Mobil: 0162 9040466

christian.quast@sonneninitiative.de

Inhalt:

Im Jahressteuergesetz 2022, das noch vor Jahresende beschlossen wird und ab 1.1.2023 gilt, sind verschiedene Erleichterungen für Betreiber von kleineren Photovoltaikanlagen vorgesehen.

- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen
- Abschaffung der gewerblichen Infektion von Vermietungseinkünfte durch PV-Anlagenbetrieb
- Umsatzsteuerbefreiung für Kauf und Installation von kleineren PV-Anlagen

Änderungen des Einkommensteuergesetzes:

§ 3 EStG („Steuerfrei sind …“) erhält eine neue Nummer 72:

> *„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb*
>
> *a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und*
>
> *b) von auf, an oder in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,*
>
> *insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2* [Anm. d. Verf.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb] *erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.“*

Diese einkommensteuerliche Steuerbefreiung gilt für alle Projekte

- die kleiner als 30 kWp sind und nicht auf Wohngebäuden liegen (Alle Bürgersonnenkraftwerke <= 30 kWp, außer Unterlindau) oder
- die kleiner als 15 kWp sind (Das sind dann die Anlagen Unterlindau).

Verluste dürfen nicht verrechnet werden (ACHTUNG: die Ansetzung eines IAB ist nicht möglich) , Gewinne werden nicht versteuert

Es handelt sich nicht um eine Kann-Regelung. Der Steuerpflichtige hat keine Wahlfreiheit, ob er besteuern will oder nicht. Fällt er in o.g. Rubrik, darf er Erträge oder Verluste einer bzw. mehrerer PV-Anlagen ab 2023 nicht mehr ansetzen.

Merksatz:

Teilnehmer:innen die insgesamt bis zu 100 kWp an Bürgersonnenkraftwerken besitzen und jede dieser Anlagen kleiner gleich 30 kWp ist, brauchen (dürfen) künftig keine Gewinnermittlung mehr vorzunehmen, also keine Anlage EÜR mehr abgeben. Entsprechend sind solche Anlagen dann auch nicht mehr abzuschreiben, Verlustverrechnungen mittels IAB oder Sonderabschreibungen sind nicht möglich.

Umfang und Geltungsdauer:

Die Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen gilt – unabhängig von Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage – die nach dem 31. Dezember 2022 erzielt oder getätigt werden.

Außerdem:

Lohnsteuerhilfevereine dürfen künftig ihren Mitgliedern auch Hilfe leisten, wenn sie PV-Anlagen < 30 kWp betreiben.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften **entfällt die gewerbliche Infektion** der Vermietungseinkünfte. D.h. sie können auf ihren Mietobjekten PV-Anlagen von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit, max. 100 kWp gesamt, installieren und ihre Mieter mit Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile fürchten zu müssen.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

§ 12 UStG (Steuerbefreiungen) erhält einen neuen Absatz:

> *„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:*
>
> *1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird;*
>
> *2. der innergemeinschaftliche Erwerb, der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;*
>
> *3. die Einfuhr, der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;*
>
> *4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.“*

Im Klartext: Erwerbs- und Montagerechnungen für PV-Anlagen < 30 kWp werden künftig vom Anlagenerrichter ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Maßgeblich ist die Größe des Bürgersonnenkraftwerks lt. Marktstammdatenregister, nicht die Größe des Anteils des Teilnehmers. Der Errichter kann dennoch die Vorsteuer für seine Eingangsrechnungen ziehen.

Merksatz:

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung wird vor allem durch den Vorsteuerabzug bei der PV-Anlage motiviert. **Da die Anschaffung von PV-Anlagen < 30 kWp jetzt steuerfrei ist, kann ohne Verluste die Kleinunternehmerregelung angewandt werden.** Die Voraussetzungen des § 19 UstG für die Kleinunternehmerregelung (Bruttoumsatz <= 22.000 €) gelten weiter.

Gesetzgebungsverfahren:

Zu Redaktionsschluss (4.10.2022) handelt es sich um einen Regierungsentwurf. Die erste Lesung im Bundestag steht für die 61. Sitzung am 14. Oktober um 9:00 Uhr an.

Sonneninitiative e.V.

Steuern und Photovoltaik ab 2023 – Entscheidungshilfe für Anlagenbetreiber

Einkommensteuer

Für Veranlagungszeiträume ab 2023

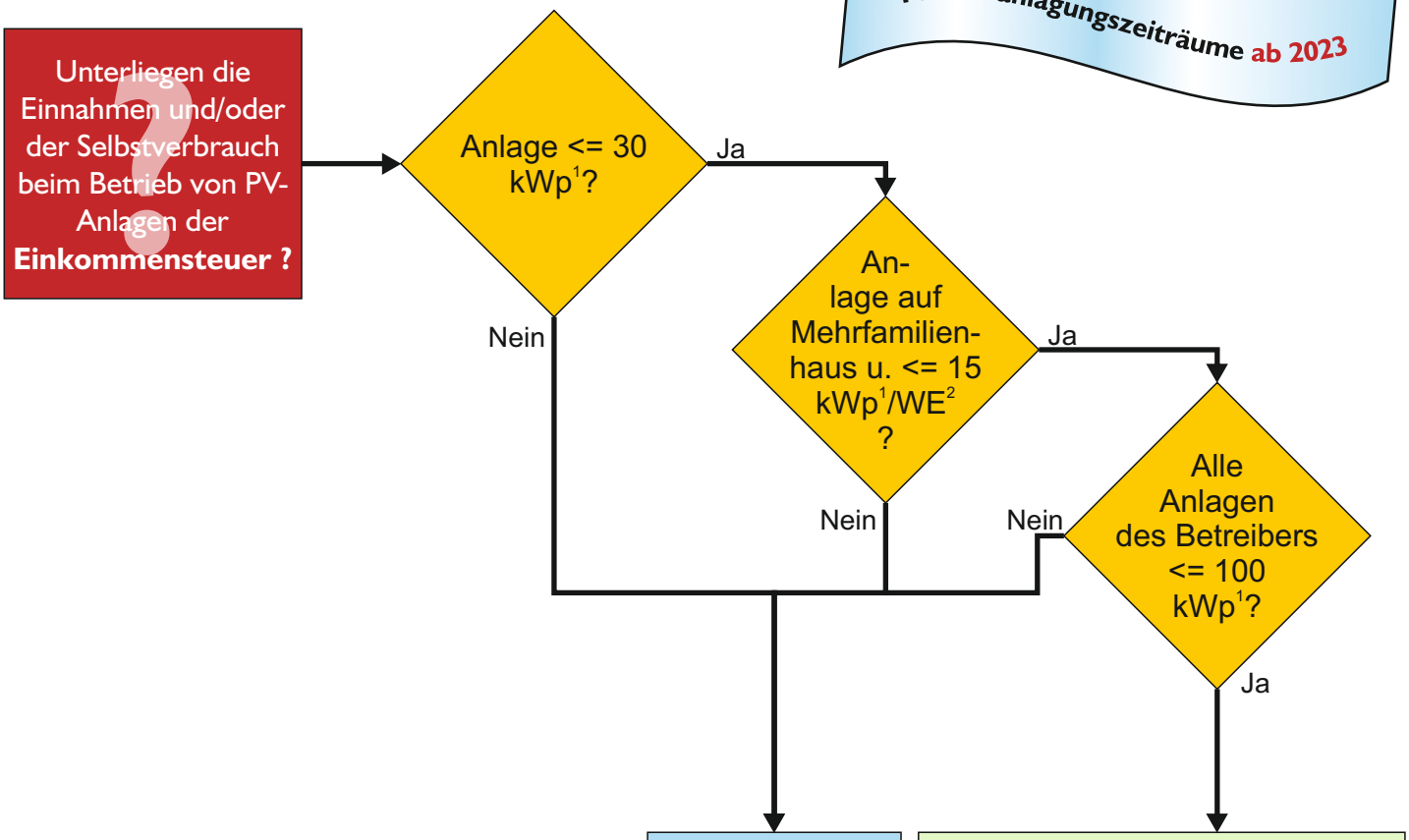

	Ja, die Einnahmen und/oder Entnahmen **unterliegen weiter der Einkommensteuer**.	Nein, für den Betreiber sind die PV-Anlagen **von der Einkommensteuer befreit**. Einnahmen und Selbstverbrauch sind steuerlich keine Erträge, Ausgaben keine Kosten.
Erträge steuerfrei	✗	✓
Kosten absetzbar	✓	✗
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	✓	✗
Anlage EÜR abgeben	✓	✗
Abschreibungen ansetzen	✓	✗
Investitionsabzugsbetrag möglich	✓	✗

✓ = Ja
✗ = Nein

■ = eher vorteilhaft
■ = eher nachteilig

[1]) Netto-Anlagengröße(n) gemäß Registrierung im Marktstammdatenregister in Kilowatt peak Nominalleistung

[2]) Wohneinheit

Alle Angaben ohne Gewähr

© Sonneninitiative e.V. 2022, Dipl.-Kfm. H.-Ch. Quast

Verwendung nur mit Genehmigung

Sonneninitiative e.V.

Steuern und Photovoltaik ab 2023 – Entscheidungshilfe für Anlagenbetreiber

Umsatzsteuer

Für Veranlagungszeiträume ab 2023

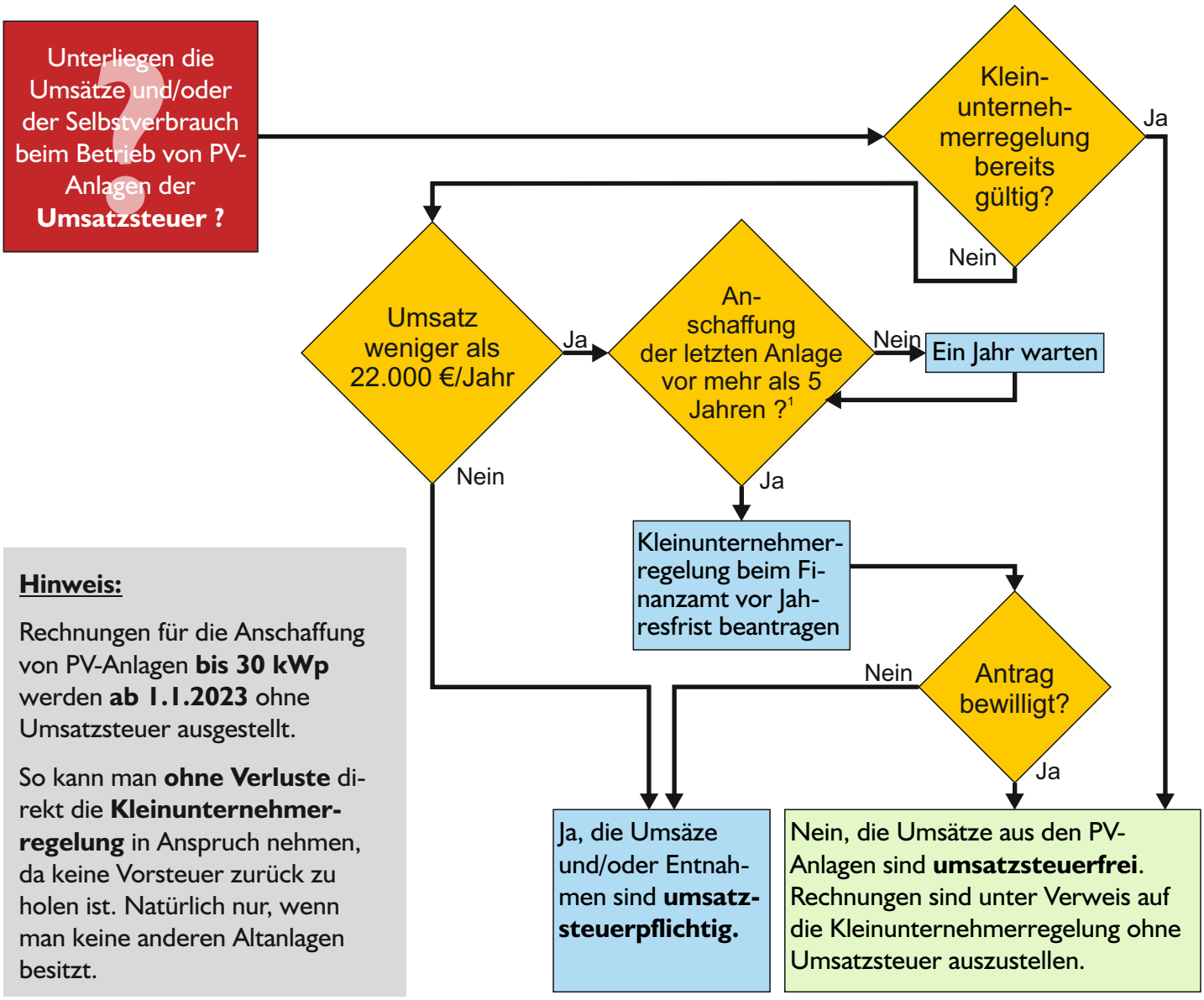

Hinweis:

Rechnungen für die Anschaffung von PV-Anlagen **bis 30 kWp** werden **ab 1.1.2023** ohne Umsatzsteuer ausgestellt.

So kann man **ohne Verluste** direkt die **Kleinunternehmer-regelung** in Anspruch nehmen, da keine Vorsteuer zurück zu holen ist. Natürlich nur, wenn man keine anderen Altanlagen besitzt.

Umsätze steuerfrei	✗	✓
Eigenverbrauch steuerfrei	✗	✓
Vorsteuer abziehbar	✓	✗
USt-Voranmeldungen abgeben	✓	✗

✓ = Ja
✗ = Nein

■ = eher vorteilhaft
■ = eher nachteilig

[1]) Falls man früher als 5 Jahre nach Anschaffung einer Anlage in die Kleinunternehmerregelung wechselt, ist die bereits erstattete Vorsteuer der Erwerbsrechnung anteilig zurückzuerstatten, für jedes Jahr 1/5 der Vorsteuer.

Alle Angaben ohne Gewähr
© Sonneninitiative e.V. 2022, Dipl.-Kfm. H.-Ch. Quast
Verwendung nur mit Genehmigung